



ELEKTRONISCHER BRIEF

██████████@fragdenstaat.de

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2997
poststelle@mwg.rlp.de
www.mwg.rlp.de

██████████

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
██████████	██████████	██████████@mwg.rlp.de	06131 16-██████████ 06131 16-██████████

Bitte immer angeben!

Anfrage nach Landestransparenzgesetz zur Unterstützung der TUK und HS Kaiserslautern an einem Unternehmerbrief

Sehr geehrte(r) ██████████

vielen Dank für Ihre Anfrage vom ██████████ und die nachträgliche Zusendung des Schreibens, auf das Sie in Ihrer Anfrage Bezug nehmen. Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

Ihre Anfrage bezieht sich auf ein Schreiben, das am ██████████
██████████ gerichtet war. Der darin enthaltene Appell wird u.a. von den Präsidiumsmitgliedern der Technischen Universität Kaiserslautern (TU Kaiserslautern) sowie dem Präsidenten der Hochschule Kaiserslautern unterstützt.

In Ihren Fragen 1 bis 6, 9, 10 und 12 bitten Sie um eine Stellungnahme des Landes zu den im Schreiben erhobenen Forderungen, die Ihrer Auffassung nach das Land bzw. die Landesregierung durch die Hochschulen in Kaiserslautern gestellt haben soll.

Das Land bzw. die Landesregierung hat weder den Appell unterstützt noch Forderungen gestellt. Die Hochschulen haben durch ihre Vertreter aus den Hochschulpräsidien



im Rahmen ihrer Hochschulautonomie eigenständig den Appell unterstützt. Dies kann daher dem Land nicht zugerechnet werden.

Die Hochschulen in Rheinland-Pfalz sind gem. § 6 Abs. 1 HochSchG ihrer Rechtsform nach rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts und damit aus der hierarchischen Struktur der staatlichen Verwaltung ausgegliedert. Zugleich sind sie aber auch staatliche Einrichtungen. Nach § 6 Abs. 2 HochSchG haben sie das Recht der Selbstverwaltung innerhalb der bestehenden Gesetze. Dieses Recht beinhaltet die Befugnis der Hochschulen, Entscheidungen und Maßnahmen im Rahmen ihrer Aufgaben eigenverantwortlich und weisungsfrei zu treffen. Die Auftragsangelegenheiten, also diejenigen Aufgaben der Hochschulen, die der Recht- und Zweckmäßigkeitskontrolle der Landesregierung unterliegen, sind in § 9 Abs. 2 HochSchG abschließend geregelt.

In den Bereich der Selbstverwaltung und Hochschulautonomie gem. § 2 Abs. 9 HochSchG fällt die Aufgabe der Förderung des Wissens- und Technologietransfers, einschließlich Gründungen, und berücksichtigen dabei den wechselseitigen Dialog zwischen Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft. Aufgrund ihrer Innovationskraft sind die Hochschulen wichtiger Impulsgeber für regionale Entwicklungen. Allein das Thema Ausgründungen erfordert das intensive Gespräch mit der Kommune und den unterschiedlichen Akteuren in Wirtschaft und Gesellschaft in der Region. Und genau in diesem Feld bewegen sich die Mitglieder der beiden Hochschulleitungen, wenn sie sich wie hier aktiv am Meinungsbildungsprozess beteiligen. Sofern es hierbei nicht zu Rechtsverstößen kommt, hat die Landesregierung keinen Anlass hier rechtsaufsichtlich einzugreifen. Im Gegenteil, die Landesregierung begrüßt es, wenn sich die Hochschulen aktiv beteiligen.

Informationen zu Fragen 7, 11 und 12 liegen nicht dem Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit nicht vor.

Bei den Fragen 14 und 15 bitten Sie um Rechtsauskünfte, die nicht von der Transparenzpflicht gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 LTranspG umfasst sind. Im Übrigen verweise ich hierzu auf die obigen Ausführungen.



Ich weise Sie auf § 19 Abs. 2 LTranspG hin. Danach besteht die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit anzurufen, wenn Sie Ihr Recht auf Informationszugang nach dem Landestransparenzgesetz als verletzt ansehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit einzulegen. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz oder in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erhoben werden.

Sehr geehrte [REDACTED]

vielen Dank für Ihre Anfrage.

Die Antwort auf Ihre Anfrage finden Sie bitte im Anhang.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]

[REDACTED]

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND GESUNDHEIT Mittlere Bleiche 61

55116 Mainz

Telefon +49 (6131) 16 [REDACTED]

[REDACTED]@mwg.rlp.de

www.mwg.rlp.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von [REDACTED]@fragdenstaat.de>

Gesendet [REDACTED]

An: Poststelle (BM und MWG) <poststelle@mwg.rlp.de>

Betreff: Anfrage zur Unterstützung der TUK und HS Kaiserslautern an einem "Unternehmerbrief"

[REDACTED]

Antrag nach dem LTranspG, VIG

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Die TU Kaiserslautern (TUK) und die Hochschule Kaiserslautern (HSKL) als dem Wissenschaftsministerium nachgeordnete Landesbehörden fordern in einem Appell, der augenscheinlich von örtlichen Unternehmern der Baubranche initiiert wurde u. a. sehr viel mehr Neubaupläne im Kaiserslauterer Stadtgebiet zu schaffen als bisher geschehen. Weiter werden Kompromissunfähigkeit und massive Behinderung der Forschungsmöglichkeiten zum Nachteil der Hochschulen in Kaiserslautern zur Last gelegt.

1. Auf welcher Grundlage und in welcher Zuständigkeit stellt das Land bzw. die Landesregierung durch ihre Landesbehörden diese Forderungen insbesondere allgemein nach mehr Neubauplänen an die kommunale Selbstverwaltung der Stadt Kaiserslautern?
2. Auf welche landespolitische Zielsetzung und Strategie zählen die geforderten deutlich mehr Neubaupläne und die damit verbundene Versiegelung in Kaiserslautern ein?
3. Auf welcher Rechtsgrundlage und in welcher Zuständigkeit greift das Land über ihre nachgeordneten Behörden in die kommunale Selbstverwaltung ein?
4. Mit welcher rechtlichen und bauleitplanerischen Begründung stellt das Land über ihre nachgeordneten Behörden die Rechtmäßigkeit, die Rechtskraft oder die Zuständigkeit der kommunalen Bauleitplanung in Frage bzw. stellt deren Akzeptanz in Frage?
5. Welche stadtplanerischen und baurechtlichen Grundlagen (zB. Gegengutachten) stellt das Land über ihre nachgeordneten Behörden die Abwägungsgründe eines auf Grund eines in der Fachwelt

recht unstrittigen Gutachtens rechtskräftigen Beschlusses der kommunalen Bauleitplanung als „fatales Signal“ in Frage?

6. Aufgrund welcher Expertise (zB. Gegengutachten) kommt das Land über seine nachgeordneten Behörden zum Schluss, dass eine aufwändige Abwägungsentscheidung der kommunalen Gremien über die umfassende Änderung eines Flächennutzungsplans mit Dauer (ein bis zwei Jahre) und Inhalt (Umfassendes Gutachten eines international renommierten und anerkannten Planungsbüros) ein „fatales Signal“ sind? Bitte senden Sie mir die zu Grunde liegenden Statistiken für vergleichbare Fälle zur Verfügung, die die vertretene Schlussfolgerung belegen.

7. Das fachlich zuständige Finanzministerium weist in der Wohnungsmarktbeobachtung, dem Wohnungsmarktbericht und in den Basisindikatoren aus, dass Kaiserslautern keine angespannte Wohnsituation hat, einen hohen und gleichbleibenden Leerstand von knapp 5% und Mietlasten in einer akzeptablen Situation zur Einkommenssituation. Bitte senden Sie mir die dazu gegenteiligen, neuen Fachexpertisen, Forschungsergebnisse oder behelfsmäßig anderen anerkannten wissenschaftlichen Expertisen (z. B. der eigenen Forschenden im Fachgebiet Stadt- und Raumplanung) oder Gutachten zu, die zu den folgenden Feststellungen und Forderungen Ihrer Behörden führen: „Gerade an Wohnraum mangelt es [...] Es gibt ein sehr, sehr begrenztes Immobilienangebot, bei sehr hoher Nachfrage [...] Wir brauchen dringend neue Wohnbauflächen“.

8. Inwiefern wird der im HochSchG verlangte Wissenstransfer anerkannter wissenschaftlicher Erkenntnisse (Aufsätze, Literaturveröffentlichungen, Tagungsbeiträge, o-ä.) durch die vertretenen Forderungen ausgeübt?

9. Inwiefern bekennt sich das Ministerium und die nachgeordneten beiden Hochschulen mit den vertretenen Forderungen zu den Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung (§2 Abs. 7 HochSchG)? Bitte senden Sie mir die entsprechenden Zielvereinbarungen, Finanzierungsmittel, Selbstverpflichtungen oder Sanktionen oder ähnliches zu.

10. Wie wird durch die vertretenen Forderungen ein bewusster Umgang mit Natur, Umwelt und Menschen gefördert?

11. Wie wirken die Universitäten durch die vertretenen Forderungen an der Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes mit? Wie wirken sie insbesondere durch die vertretenen Forderungen am Nachhaltigkeitsziel die tägliche Flächenneuanspruchnahme bis 2030 bei unter einem Hektar zu begrenzen mit?

12. Die Aufstellung der genauen Bauvorhaben der HSKL, die von der Stadt abgewiesen oder aktuell unentschieden sind. Welche konkrete Behinderung in der Entwicklung benennt das Land für die HSKL in Zuständigkeit der kommunalen Bauleitplanung, die der dafür zuständige Präsident kritisiert?

13. Inwieweit unterrichten die beiden Präsidenten durch ihre Forderungen und Vorwürfe die Öffentlichkeit von der Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule (§80 (4) HochSchG)? Über welche konkreten Aufgaben (nach §2 HochSchG) und mit welcher Zuständigkeit wird unterrichtet?

14. Bitte senden Sie mir die Rechtsgrundlage und Zuständigkeit nach HochSchG zu, gemäß derer die Vizepräsidenten sowie der Kanzler die TUK und damit die Behörde nach außen vertreten.

15. Bitte senden Sie mir zu auf welcher Rechtsgrundlage und mit welcher Zuständigkeit wie zB. Beschlüsse, Beauftragung oder Anweisung der zuständigen Gremien die beiden Präsidenten der TUK und der HSKL die Hochschulen mit den aufgestellten Forderungen in diesen Grundsatzfragen der Hochschulentwicklung nach außen vertreten?

Dies ist ein Antrag auf Auskunft bzw. Einsicht nach § 2 Abs. 2 Landestransparenzgesetz (LTranspG) bzw. nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen nach § 2 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Sollte diese Anfrage wider Erwarten keine einfache Anfrage sein, bitte ich Sie darum, mich vorab über den voraussichtlichen Verwaltungsaufwand sowie die voraussichtlichen Kosten für die Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft zu informieren. Soweit Verbraucherinformationen betroffen sind, bitte ich Sie zu prüfen, ob Sie mir die erbetene Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft nach § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG auf elektronischem Wege kostenfrei gewähren können.

Mit Verweis auf § 12 Abs. 3 Satz 1 LTranspG möchte ich Sie bitten, unverzüglich über den Antrag zu entscheiden. Soweit Umwelt- oder Verbraucherinformationen betroffen sind, verweise ich auf § 12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 LTranspG bzw. § 5 Abs. 2 VIG und bitte Sie, mir die erbetenen Informationen baldmöglichst, spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach Antragszugang zugänglich zu machen.

Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich Sie, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an Dritte.

Ich bitte Sie um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail) und möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten. Vielen Dank für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Anfragen: [REDACTED]
Antwort an: [REDACTED]@fragdenstaat.de

Laden Sie große Dateien zu dieser Anfrage hier hoch:
[https://fragdenstaat.de/anfrage/\[REDACTED\]](https://fragdenstaat.de/anfrage/[REDACTED])

Postanschrift

[REDACTED]

--

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem Internet-Portal veröffentlicht.

Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen im Haus notwendig wäre, besuchen Sie:

<https://fragdenstaat.de/fuer-behoerden/>

[75 Jahre Rheinland-Pfalz]<<https://www.rlp.de/de/unsere-land/75-jahre-rheinland-pfalz/>>